

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 17 (1925)

Heft: 2

Rubrik: Arbeiterrecht

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ferner stellt er fest, dass die Kaufkraft der Löhne gerade des untern Personals gegenüber 1914 eine grössere sei. Aus diesen Gründen lehnte er das Postulat des Personals ab.

Ferner hatten Föderativverband und Christliche Gewerkschaft eine *Ergänzung des Ortszulagensystems* durch eine sechste Stufe gefordert. Der Föderativverband verlangte ferner die seit 1. Juli 1923 eingeführte Differenzierung zwischen Ledigen und Verheirateten zu beseitigen. Auch diese Forderungen wurden vom Bundesrat unter Hinweis auf die entstehende finanzielle Mehrbelastung des Staatshaushaltes abgelehnt. Dass es die bundesrätliche Botschaft nicht lassen kann, am Schluss den Räten wieder einmal mehr durch grosse Zahlen die Leistungen des Staates für das Personal vorzumalen und ihnen vor den Forderungen des Personals das Gruseln beizubringen, vermag in Würdigung des bei den massgebenden Instanzen herrschenden Geistes nicht zu verwundern.

Wie nicht anders zu erwarten war, sind denn auch die eidgenössischen Räte der Argumentation des Bundesrates gefolgt und haben, trotz der energischen Verfechtung der Begehren des eidgenössischen Personals durch dessen Vertreter, beschlossen, am bisherigen System der Teuerungszulagen nichts zu ändern. Es wird bei der Beratung des Besoldungsgesetzes einer geschlossenen Front aller Arbeitnehmer bedürfen, um den berechtigten Forderungen des eidgenössischen Personals zum Durchbruch zu verhelfen.

Postangestellte. Mit Abschluss des Jahres 1924 hat die « Telephon- und Telegraphen-Union », das Organ des Verbandes eidgen. Telephon- und Telegraphenarbeiter, ihr Erscheinen eingestellt. Nachdem seit dem 1. Juli 1924 die Sekretariate der Postangestellten und der Telephon- und Telegraphenarbeiter zusammengelegt und die Erfahrungen sehr gute sind, ist durch die Zusammenlegung der Organe ein weiterer Schritt zur Vereinheitlichung unternommen worden. Die « Union », das frühere Organ des Postangestelltenverbandes, erscheint nun vom 1. Januar 1925 an unter dem Namen « Schweizerische Post-, Telephon- und Telegraphen-Union ». Dem Einheitsorgan geben wir unsere besten Wünsche zum Kampf für die Besserstellung des Post- und Telephon- und Telegraphenpersonals mit auf den Weg.



Polemisches.

Als Bundesgenossen der Unternehmerverbände. Die « Schweizerische Arbeitgeberzeitung » befasst sich in ihrer Nummer vom 17. Januar 1925 mit dem Problem: Arbeiterbewegungen und Lebenskosten. In dem Artikel wird der Grundsatz verfochten: « Die Löhne werden « bekanntlich » in erster Linie von der Konjunktur bestimmt. » Im Anschluss daran wird festgestellt, es seien die hohen Lebenskosten der wundeste Punkt in unserer Volkswirtschaft, und die Bestrebungen der Industrie für die Verbilligung der Lebenshaltung hätten keinen durchschlagenden Erfolg gehabt. Gerade in dem Momenten, wo die Industrie diese Bestrebungen aufs neue aufnehme, rücken die Gewerkschaften mit neuen Forderungen auf. Den bösen Gewerkschaften wird weiter vorgeworfen, dass sie sich bei weitem nicht mit der gleichen Energie für die Verbilligung der Lebenshaltung einsetzen, wie für die Lohnerhöhungen, und beides führe doch zum selben Ziele. Wörtlich heisst es: « Wir haben Grund zu der Annahme, dass die Lebenshaltung in der Schweiz billiger wäre, wenn sich die gewerkschaftlichen Organi-

sationen etwas energischer für die Verbilligung der Lebenshaltung ins Zeug gelegt hätten. »

Herr F. spricht ein grosses Wort gelassen aus. Wo waren die Unternehmerverbände und mit ihnen Herr F. in den Jahren 1914 bis 1919, als die Arbeiter heftige Aktionen gegen die fortwährende Verteuerung der Lebenshaltung führten? Auf der Seite der Lebensmittelverteuerer, die den Arbeitern mit blauen Bohnen aufzuwarten drohten. Wo waren die Unternehmerverbände und Herr F., als die Arbeiterschaft den Kampf aufnahm gegen die Schutzzollpolitik, gegen die Grenzsperrungen und ähnliche Auswüchse der Nachkriegszeit und für das Getreidemonopol? Wiederum auf der Seite der Gegner. Noch ist es nicht vergessen, dass ein bekannter Bauernführer anlässlich der Abstimmungskampagne um den Art. 41 des Fabrikgesetzes den Bauern empfahl, bei der Abstimmung ihre Dankesschuld an die Industrie für deren Zustimmung zur Schutzzollpolitik abzutragen.

Wie aber dankte die Industrie der Arbeiterschaft für deren Bemühungen um die Herabsetzung der Preise der Lebensmittel? Jeder kleine Rückgang der Milch oder der Brotpreise wurde zu einer rücksichtslosen Lohnabbaukampagne ausgenutzt, insbesondere in den Zeiten der Krise. Wir haben stets betont, dass eine solche Wirtschaftspolitik sich rächen müsse. Der Zeitpunkt ist schneller gekommen als wir glaubten. Auch in den Kreisen der Industrie begreift man endlich, dass die Schutzzollpolitik für die Schweiz nicht taugt. Trotzdem wagen wir nicht zu hoffen, dass Herr F. bei der Zolltarifkampagne auf unserer Seite fechten werde, eingedenk des Schlussatzes seiner Epistel: « Alle in der industriellen und gewerblichen Produktion Tätigen haben an der Verbilligung der Lebenshaltung ein grosses, gemeinsames Interesse. »

Die Vertreter des Bundesrates. Vor kurzer Zeit lief eine Notiz durch die Presse des Inhalts, der Bundesrat habe die Forderung der sozialdemokratischen Partei, dass bei Handelsvertragsverhandlungen auch Vertreter der Arbeiterschaft zugezogen werden sollen, abgelehnt. Diesen Entscheid findet die « Schweiz-Bauernzeitung » schon deswegen in Ordnung, weil einem solchen Unterhändler im Grunde genommen doch nicht zugemutet werden könne, die Politik des Bundesrates zu verteidigen. Dieses Argument ist durchschlagend. Wir wagen allerdings zu bemerken, dass bei diesen Verhandlungen nicht die Politik des Bundesrates zu verteidigen ist, sondern die der Herren Laur und Konsorten. Der Bundesrat ist nur der Sachwalter dieser Politik.

Ein Arbeitervorsteher würde gewiss in einem Kollegium dieser « Handelspolitiker » eine sonderbare Figur machen. Entscheidend für das Wohl und Wehe des Landes wird vielmehr sein, ob die Massen der Arbeiter und Konsumenten sich die Resultate der Laur'schen Schutzzollpolitik gefallen lassen.



Arbeiterrecht.

Grundsätzliche Entscheidungen des eidg. Versicherungsgerichtes. Der Sohn der Kläger, J. W., trat am 27. September 1921 in die Verrerie St-Prex mit 14tägiger Kündigungsfrist als Arbeiter ein. Am 10. und 11. April des folgenden Jahres setzte er mit der Arbeit aus und meldete sich am 12. April krank. Vor Wiederaufnahme der Arbeit erlitt er am 17. April 1922 einen Nichtbetriebsunfall, indem er in der Dunkelheit in einen Wassergraben fiel und den Tod fand. Die Unfallversicherung lehnte ihre Versicherungs-

pflicht ab mit der Begründung, dass J. W. im Zeitpunkt des Unfalls nicht mehr versichert gewesen sei. Das Versicherungsgericht des Kantons Luzern hiess die Klage der Eltern grundsätzlich gut, worauf die Anstalt an das eidg. Versicherungsgericht rekurierte.

Das eidg. Versicherungsgericht stellte sich auf den Standpunkt der Anstalt und wies die Klage der Eltern ab. Es ging davon aus, dass die Versicherung nach Gesetz nach Ablauf des zweiten Tages nach dem Tag, an welchem der Lohnanspruch aufhört, endet. Nach den bisherigen Entscheidungen bestehe für im Tag-, Stunden- und Akkordlohn beschäftigte Arbeiter ein Lohnanspruch nur solange, als gearbeitet werde. Wiest habe nach dem 9. April nicht mehr gearbeitet und somit war sein Lohnanspruch am 17. April erloschen. Eine Abrede sei nicht getroffen worden. In Betracht fallen könnten noch Art. 335 des Obligationenrechtes, der bestimmt, dass bei einem auf längere Dauer abgeschlossenen Dienstvertrag der durch Krankheit an der Leistung der Dienste verhinderte Dienstpflichtige gleichwohl für eine verhältnismässig kurze Zeit Anspruch auf Lohnzahlung habe. Das Gericht war nun der Meinung, dass der Ausdruck «längere Zeit» für ein siebenmonatiges Dienstverhältnis nicht zur Anwendung gelangen könne, sondern dass es mindestens ein Jahr hätte bestehen müssen. Aus diesen Erwägungen gelangte das Gericht zu einer Abweisung der Klage.

Das Urteil mag juristisch nicht anfechtbar sein. Menschlich kann es keineswegs befriedigen. Unserer Ansicht nach hätte das Versicherungsgericht die Aufgabe, missbräuchliche Inanspruchnahme der Versicherung zu verhindern. Dass man nun aber den Eltern des Verunglückten, weil der Zufall wollte, dass er 5 Monate zu früh in den Wassergraben fiel, die Rente streitig macht, spricht jedenfalls nicht für das soziale Verständnis der rekurrenden Instanzen der Anstalt und des entscheidenden Gerichts.

Zweiter Fall: Kläger benutzte zu einem Ausflug (Besuch seiner Angehörigen) ein Fahrrad, in das er bereits früher hatte einen Hilfsmotor einbauen lassen. Auf der Rückfahrt stiess er mit einem Auto zusammen und erlitt verschiedene Verletzungen, die einen recht langen Heilungsprozess zur Folge hatten. Der Verunfallte machte auf die gesetzlichen Versicherungsleistungen Anspruch; sie wurden ihm verweigert, weil das Fahren mit einem Kraftfahrzeug eine aussergewöhnliche Gefahr bedeute. Der Kläger stellte sich auf den Standpunkt, dass ein Fahrrad durch einen eingebauten Motor nicht zum Kraftfahrzeug werde. Das Versicherungsgericht des Kantons Zürich schützte den Kläger; allerdings war es der Auffassung, dass ein solches Gefährt wohl als Kraftfahrzeug betrachtet werden müsse, dass aber anzunehmen sei, dass der Kläger den Motor schon vor dem Zusammenstoss ausgeschaltet hatte, so dass der Motor als Ursache oder Teilursache des Unfalls nicht in Frage kommen könne.

Das eidg. Versicherungsgericht lehnte die Auffassung ab, dass ein solches Fahrzeug bei ausgeschaltetem Motor aufhöre, ein Kraftfahrzeug zu sein. Tatsächlich werde auch die Geschwindigkeit eines solchen Fahrrades durch das erhöhte Gewicht, ob der Motor arbeite oder nicht, wesentlich erhöht und dadurch das Risiko vergrössert. Gestützt darauf, dass der Kläger gerade den erhöhten Gefahren zum Opfer gefallen ist, mit Rücksicht auf welche die Benützung selbstgeführter Kraftfahrzeuge von der Versicherung ausgeschlossen wurde, müsse die Klage abgewiesen werden.



Sozialpolitik.

Eidgenössische Fabrikkommission. Nach etwa zweijähriger Ferienzeit trat diese Kommission am 8. Januar in Zürich zu einer Sitzung zusammen. Die letzte Sitzung der Kommission stand im Zeichen der Auseinandersetzungen um die Anwendung des Artikels 41 des Fabrikgesetzes, die jetzige ebenfalls. Dem Bundesrat war seinerzeit die Opposition der Arbeitervorsteher in der Fabrikkommission nachgerade «zu dumm» geworden. Er setzte daher, ohne sich um die Bestimmung des Artikels 85 des Gesetzes, dass grundsätzliche Fragen von der Fabrikkommission zu begutachten seien, zu kümmern, über diese Instanz hinweg und verfügte die Aufhebung der Artikel 136 und 137 der Verordnung zum Fabrikgesetz. Damit hatte er freie Hand. Weder die Verbände der Arbeiter noch die Fabrikkommission erfuhren mehr etwas von den Leistungen der Arbeitszeitverlängerungsmaschine. Dass sie prompt und geräuschlos arbeitete, zeigen die Berichte über die erfolgten Bewilligungen.

Nach dem 17. Februar wurde die Tätigkeit nicht etwa eingeschränkt. Im Gegenteil. Einzelunternehmer und Unternehmerverbände eröffneten ein wahres Trommelfeuer von Bewilligungsanträgen an das Departement. Jetzt endlich wurde auch die Fabrikkommission wieder einberufen, um sich über das beliebte Thema des Artikels 41 zu unterhalten. Der Chef der Abteilung gab das einleitende Exposé. Die Diskussion förderte allerlei zutage, doch nichts Neues. Die Unternehmer sind immer noch die alten grundsätzlichen Gegner der Arbeitszeitverkürzung, wenn sie auch eingesehen haben, dass der Widerstand der Arbeiter, trotz einiger Augenblickserfolge, auf die Dauer nicht zu überwinden sein wird.

Die Arbeitervorsteher verlangten die Wiederherstellung der Artikel 136 und 137 der Verordnung und außerdem die Einsetzung einer kleinen paritätischen Kommission zur Behandlung der Einzelanträge. Der erste Antrag ging mit einer Stimme Mehrheit durch, der zweite wurde abgelehnt mit der Motivierung, es sei das viel zu umständlich, die Kommission müsse in Permanenz tagen, da täglich 9 bis 10 neue Gesuche vorliegen. Ist es zuviel, wenn wir von einem Trommelfeuer der Unternehmer sprechen?

Es wurde auch Kritik geübt an der Art, wie viele Bewilligungen ohne richtige Begründung erteilt werden und speziell auch die «provisorischen» Bewilligungen behandelt.

Schliesslich verlangten die Arbeitervorsteher, es solle die Fabrikkommission sich mit dem Uebereinkommen von Washington betreffend die 48stundenwoche befassen und dem Bundesrat den Antrag stellen, der Bundesversammlung die Ratifizierung zu beantragen.

Wir erwarten, dass bald eine neue Sitzung der Fabrikkommission zusammentritt, die sich mit dieser Angelegenheit befasst. Nachdem eine Reihe von Staaten ernstlich an die Ratifizierung denkt, ist es auch für die Schweiz an der Zeit, ein gutes Beispiel zu geben.

Der Heimarbeiterenschutz. Im Bulletin der sozialen Käuferliga der Schweiz wird über die Bestrebungen dieser Liga zur Förderung des Heimarbeiterenschutzes berichtet. Nach einer Skizzierung des bisherigen Verlaufs der Bestrebungen für den gesetzlichen Arbeiterschutz wird mitgeteilt, dass nunmehr das öffentliche Gewissen durch die Bekanntgabe der elenden Verhältnisse in der Heimarbeit wieder geweckt und zur Tat aufgefordert werden soll. Zu diesem Zweck wird im ganzen Land eine Enquete über die Verhältnisse in